



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/647 DER KOMMISSION

vom 2. April 2025

zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/913 und zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1471 hinsichtlich der Zulassung für Lanthanarbonat-Octahydrat als Zusatzstoffe in Futtermitteln für Katzen mit der Kennnummer 4d1 bzw. 4d23

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/913 der Kommission⁽²⁾ wurde die Zulassung für Lanthanarbonat-Octahydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen mit der Kennnummer 4d1 für 10 Jahre verlängert (Zulassungsinhaber: Bayer HealthCare AG). Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1471 der Kommission⁽³⁾ wurde Lanthanarbonat-Octahydrat ferner mit der Kennnummer 4d23 für die Dauer von 10 Jahren als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen zugelassen (Zulassungsinhaber: Porus GmbH). Beide Zusatzstoffe wurden in den Anhängen der genannten Durchführungsverordnungen fälschlicherweise als Zubereitung bezeichnet. Darüber hinaus spiegeln die Verwendungsbedingungen in den Anhängen der genannten Durchführungsverordnungen die Schlussfolgerung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) in ihren Stellungnahmen vom 27. September 2007⁽⁴⁾ und vom 27. Januar 2022⁽⁵⁾ nicht angemessen wider, der zufolge Lanthanarbonat-Octahydrat bei ausgewachsenen Katzen sicher und wirksam ist.
- (3) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2019/913 und (EU) 2022/1471 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Darüber hinaus hat die Bayer HealthCare AG, Inhaberin der Zulassung für Lanthanarbonat-Octahydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen mit der Kennnummer 4d1, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bei der Kommission beantragt, dass der Name des Zulassungsinhabers für den betreffenden Futtermittelzusatzstoff in Elanco GmbH geändert wird.
- (5) Die vorgeschlagene Änderung der Zulassungsbedingungen betreffend den Namen des Inhabers der Zulassung für Lanthanarbonat-Octahydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen mit der Kennnummer 4d1 ist ein rein administrativer Vorgang und erfordert keine Neubewertung. Die Behörde wurde über den Antrag informiert.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/913 der Kommission vom 29. Mai 2019 zur Erneuerung der Zulassung von Lanthanarbonat-Octahydrat als Futtermittelzusatzstoff für Katzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 163/2008 (Zulassungsinhaber Bayer HealthCare AG) (AbL. L 146 vom 5.6.2019, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/913/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1471 der Kommission vom 5. September 2022 zur Zulassung von Lanthanarbonat-Octahydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen (Zulassungsinhaber: Porus GmbH) (AbL. L 231 vom 6.9.2022, S. 113, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1471/oj).

⁽⁴⁾ EFSA Journal (2007) 542.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2022;20(2):7168.

- (6) Damit die Elanco GmbH ihre Rechte in Bezug auf das Inverkehrbringen gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wahrnehmen kann, müssen die betreffenden Zulassungsbedingungen dahin gehend geändert werden, dass ihr Name als Inhaberin der Zulassung für Lanthanarbonat-Octahydrat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen mit der Kennnummer 4d1 angegeben wird.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/913 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderungen der Zulassungsbedingungen für Lanthanarbonat-Octahydrat für Katzen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/913 und (EU) 2022/1471 und der Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/913 ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/913

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/913 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1471

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1471 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

- (1) Der in den Anhängen I und II beschriebene Stoff und Vormischungen, die diesen Stoff enthalten und für Katzen bestimmt sind und vor dem 23. Oktober 2025 gemäß den vor dem 23. April 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den in den Anhängen I und II genannten Stoff enthalten und für Katzen bestimmt sind und vor dem 23. April 2027 gemäß den vor dem 23. April 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verringerung der Ausscheidung von Phosphor über den Urin)									
4d1	Elanco GmbH	Lanthancarbo- nat-Octahydrat	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Lanthanarbonat-Octahydrat Mit mindestens 85 % Lanthanarbonat-Octahydrat als Wirkstoff. <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lanthanarbonat-Octahydrat $\text{La}_2(\text{CO}_3)_3 \cdot 8\text{H}_2\text{O}$ CAS-Nummer: 6487-39-4 <i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Zur Bestimmung des Gehalts an Carbonat im Futtermittelzusatzstoff: Unionsmethode, eingeführt mit der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ⁽²⁾ . Zur Bestimmung des Gehalts an Lanthan im Futtermittelzusatzstoff und in Mischfuttermitteln: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES).	Katzen	—	1 500	7 500	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf nur an ausgewachsene Katzen verfüttert werden. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff ist Folgendes anzugeben: „Für ausgewachsene Katzen. Zeitgleiche Verwendung von Futtermitteln mit hohem Phosphorgehalt vermeiden.“ 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind der Zusatzstoff und die Vormischungen mit persönlicher Atemschutzausrüstung zu verwenden.	25. Juni 2029

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/152/oj>).

ANHANG II

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verringerung der Ausscheidung von Phosphor über den Urin)									
4d23	Porus GmbH	Lanthancarbo- nat-Octahydrat	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Lanthanarbonat-Octahydrat mit mindestens 85 % Lanthanarbonat-Octahydrat als Wirkstoff. Fest. <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lanthanarbonat-Octahydrat $\text{La}_2(\text{CO}_3)_3 \cdot 8\text{H}_2\text{O}$ CAS-Nummer: 6487-39-4 <i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Zur Bestimmung des Gehalts an Carbonat im Futtermittelzusatzstoff: Unionsmethode, eingeführt mit der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ⁽²⁾ . Zur Bestimmung des Gehalts an Lanthan im Futtermittelzusatzstoff und in Mischfuttermitteln: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES).	Katzen	—	1 500	7 500	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Der Zusatzstoff darf nur an ausgewachsene Katzen verfüttert werden. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff ist Folgendes anzugeben: „Für ausgewachsene Katzen. Zeitgleiche Verwendung von Futtermitteln mit hohem Phosphorgehalt vermeiden.“ Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind der Zusatzstoff und die Vormischungen mit persönlicher Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	26. September 2032

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/152/oj>).



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/648 DER KOMMISSION

vom 2. April 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 bezüglich der Standardformblätter und elektronischen Formate, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates geänderten Fassung zu verwenden sind, sowie der Liste der statistischen Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates geänderten Fassung zu übermitteln haben

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/779/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates ⁽²⁾ wurde die Richtlinie 2011/16/EU geändert, um deren Bestimmungen in Bezug auf alle Formen des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu verbessern und einen verpflichtenden automatischen Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen einzuführen.
- (2) Um einigen dieser Änderungen Rechnung zu tragen, wurde anschließend die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 ⁽³⁾ durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1467 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.
- (3) Zwar wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1467 geänderten Fassung eine Liste der statistischen Angaben festgelegt, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit dem verpflichtenden automatischen Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen vorzulegen haben, es wurde jedoch nicht geregelt, bis wann diese Angaben zu übermitteln sind. Es ist daher notwendig, das Datum festzulegen, bis zu dem diese statistischen Angaben an die Kommission zu übermitteln sind.
- (4) Um die Durchführung gemeinsamer Prüfungen in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12a der Richtlinie 2011/16/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 geänderten Fassung zu überwachen, müssen auch die statistischen Angaben aktualisiert werden, die für alle Formen der Verwaltungszusammenarbeit außer dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch erforderlich sind.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angehört.

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (AbL. L 104 vom 25.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2021/514/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1156/2012 (AbL. L 332 vom 18.12.2015, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2378/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1467 der Kommission vom 5. September 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 bezüglich der Standardformblätter und elektronischen Formate, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates zu verwenden sind, sowie der Liste der von den Mitgliedstaaten zwecks Bewertung der Richtlinie zu übermittelnden statistischen Angaben (AbL. L 231 vom 6.9.2022, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1467/oj).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (AbL. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2d wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. April auf elektronischem Weg die statistischen Angaben zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß der in Anhang XV festgelegten Liste.“

2. Anhang IX wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 erhält Teil B folgende Fassung:

„— Teil B: Nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte statistische Angaben zu anderen Formen der Verwaltungszusammenarbeit

- zur Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und zur Teilnahme an behördlichen Ermittlungen (Artikel 11 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der eingehenden Anträge auf Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und auf Teilnahme an behördlichen Ermittlungen
 - Anzahl der ausgehenden Anträge auf Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und auf Teilnahme an behördlichen Ermittlungen
- zu gleichzeitigen Prüfungen (Artikel 12 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der vom betreffenden Mitgliedstaat eingeleiteten gleichzeitigen Prüfungen
 - Anzahl der gleichzeitigen Prüfungen, an denen der betreffende Mitgliedstaat beteiligt war
- zu gemeinsamen Prüfungen (Artikel 12a der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der vom betreffenden Mitgliedstaat eingeleiteten gemeinsamen Prüfungen
 - Anzahl der gemeinsamen Prüfungen, an denen der betreffende Mitgliedstaat beteiligt war
- zu Zustellungersuchen (Artikel 13 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der übermittelten Zustellungersuchen
 - Anzahl der eingegangenen Zustellungersuchen
- zu Rückmeldungen (Artikel 14 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der übermittelten Bitten um Rückmeldung
 - Anzahl der eingegangenen Rückmeldungen
 - Anzahl der eingegangenen Bitten um Rückmeldung
 - Anzahl der übermittelten Rückmeldungen“



VERORDNUNG (EU) 2025/651 DER KOMMISSION

vom 2. April 2025

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 hinsichtlich der Verwendung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) und von Carnaubawachs (E 903) als Überzugmittel auf bestimmtem frischem Obst und Cassavas sowie von Lecithinen (E 322) und von Speisefettsäuren (E 570) als Trägerstoffe in Überzugmitteln für Cassavas

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Anhang III der genannten Verordnung enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen sowie in Nährstoffen zugelassenen Zusatzstoffe, auch Trägerstoffe, mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 genannten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (3) Die Stoffe Lecithine (E 322), Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren (E 471), Speisefettsäuren (E 570) und Carnaubawachs (E 903) wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassen. Unter der Lebensmittelkategorie 04.1.1 — „Ganzes frisches Obst und Gemüse“ — in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sind Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren (E 471) als Überzugmittel zur Oberflächenbehandlung bestimmter Früchte und ist Carnaubawachs (E 903) als Überzugmittel zur Oberflächenbehandlung der gleichen oder anderer Früchte zugelassen. Lecithine (E 322) und Speisefettsäuren (E 570) werden in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 als Trägerstoffe, die zur Verwendung in Überzugmitteln für Obst zugelassen sind, geführt.
- (4) Am 5. November 2020 wurde ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) als Überzugmittel auf Passionsfrüchten, Kiwis, Äpfeln, Birnen, Pfirsichen, Nektarinen, Pflaumen, Kirschen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Schlangengurken, Spargel, Tomaten und Paprika gestellt. Der Antrag wurde gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (5) Am 20. Mai 2023 wurden Anträge auf Zulassung der Verwendung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) und von Carnaubawachs (E 903) als Überzugmittel auf Cassavas sowie auf Zulassung der Verwendung von Lecithinen (E 322) und von Speisefettsäuren (E 570) als Trägerstoffe in Überzugmitteln für Cassavas gestellt. Die Anträge wurden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (6) Nach Aussage der Antragsteller würden mit der vorgeschlagenen Verwendung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) und von Carnaubawachs (E 903) die steigende Nachfrage nach ganzjährig verfügbaren frischen Erzeugnissen bedient, Lebensmittelabfälle reduziert und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen in der landwirtschaftlichen Produktion durch eine Verringerung der Verluste und den Einsatz von Transportmethoden mit geringerem CO₂-Ausstoß verbessert.

⁽¹⁾ ABL L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>.

⁽²⁾ ABL L 354 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/oj>.

- (7) Werden Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren (E 471) sowie Carnaubawachs (E 903) als Überzugmittel zur Oberflächenbehandlung von frischem Obst und Gemüse verwendet, so bilden sie eine dünne, inerte, physikalisch abschirmende Schicht gegen Feuchtigkeitsverlust und Oxidation und schützen so die ernährungsphysiologische Qualität und verlängern die Haltbarkeit dieser Erzeugnisse.
- (8) Werden Lecithine (E 322) und Speisefettsäuren (E 570) als Trägerstoffe verwendet, so ermöglichen sie es, dass auf Obst und Cassavas aufgebrachte Überzugmittel einen haltbaren und gleichmäßigen Überzug bilden.
- (9) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 dürfen Lebensmittelzusatzstoffe nur in den in Anhang II ausdrücklich vorgesehenen Fällen in unbehandelten Lebensmitteln verwendet werden.
- (10) Die Verbraucher gehen nicht davon aus, dass auf frischem Obst und Gemüse Lebensmittelzusatzstoffe eingesetzt werden, und es besteht nach dem Unionsrecht keine Verpflichtung, die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen auf solchen Erzeugnissen anzugeben. Überzugmittel werden aber auf die Schale des Obstes oder des Gemüses aufgebracht und es ist nicht davon auszugehen, dass sie in sein Inneres migrieren. Da die Schalen von Passionsfrüchten, Kiwis und Cassavas üblicherweise nicht verzehrt werden, sind in diesen Erzeugnissen bei ihrem Verzehr daher selbst bei Behandlung mit Überzugmitteln keine Überzugmittel enthalten.
- (11) Es kann ferner eine besondere Notwendigkeit der Verwendung von Überzugmitteln auf solchen Erzeugnissen bestehen, weil insbesondere Passionsfrüchte und Cassavas hauptsächlich in Gebieten mit warmem Klima erzeugt werden und vor ihrem Inverkehrbringen in der Union einem langen Transport und einer langen Lagerung in diesen Gebieten unterliegen können.
- (12) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, dass diese Aktualisierung keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann.
- (13) Am 4. Oktober 2012 gab die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung von Carnaubawachs (E 903) als Lebensmittelzusatzstoff⁽³⁾ ab, in dem sie zu dem Ergebnis gelangte, dass die derzeit zulässigen Verwendungen unbedenklich sind.
- (14) Am 7. April 2017 gab die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung von Lecithinen (E 322) als Lebensmittelzusatzstoff⁽⁴⁾ ab, in dem sie zu dem Ergebnis gelangte, dass keine numerische akzeptierbare Tagesdosis erforderlich und der Zusatzstoff für die allgemeine Bevölkerung unbedenklich ist. Eine derartige Schlussfolgerung wird bei Stoffen gezogen, die ein sehr geringes Sicherheitsrisiko darstellen, und auch nur unter der Voraussetzung, dass zuverlässige Informationen sowohl zur Exposition als auch zur Toxizität vorliegen und dass schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen bei Verwendungsmengen, die bei Tieren kein ernährungsphysiologisches Ungleichgewicht auslösen, wenig wahrscheinlich sind⁽⁵⁾.
- (15) Am 5. Mai 2017 gab die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung von Speisefettsäuren (E 570) als Lebensmittelzusatzstoff⁽⁶⁾ ab, in dem sie zu dem Ergebnis gelangte, dass die gemeldeten Verwendungen und Verwendungsmengen unbedenklich sind.
- (16) Am 10. November 2017 gab die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) als Lebensmittelzusatzstoffe⁽⁷⁾ ab, in dem sie zu dem Schluss kam, dass keine numerische akzeptierbare Tagesdosis erforderlich und der Lebensmittelzusatzstoff bei Verwendung in Lebensmitteln für die allgemeine Bevölkerung unbedenklich ist.
- (17) Da zudem die Schalen von Passionsfrüchten, Kiwis und Cassavas üblicherweise nicht verzehrt werden und nicht davon auszugehen ist, dass Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren (E 471), Carnaubawachs (E 903), Lecithine (E 322) und Speisefettsäuren (E 570) bei ihrer Verwendung als Überzugmittel bzw. in Überzugmitteln zur Oberflächenbehandlung in deren innere genießbare Teile migrieren, dürfte diese Verwendung keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Folglich kann auf das Einholen eines Gutachtens bei der Behörde verzichtet werden.
- (18) Es ist folglich angebracht, die Verwendung von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren (E 471) auf Passionsfrüchten, Kiwis und Cassavas, die Verwendung von Carnaubawachs (E 903) auf Cassavas und die Verwendung von Lecithinen (E 322) und von Speisefettsäuren (E 570) in Überzugmitteln für Cassavas zuzulassen.

⁽³⁾ EFSA Journal 2012; 10[10]:2880.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2017; 15[4]:4742.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2014; 12[6]: 3697.

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2017; 15[5]:4785.

⁽⁷⁾ EFSA Journal 2017; 15[11]:5045.

- (19) Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

In Teil E (Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verwendungsbedingungen nach Lebensmittelkategorie) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 werden in der Lebensmittelkategorie 04.1.1 (Ganzes frisches Obst und Gemüse) folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Eintrag für Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren (E 471) erhält folgende Fassung:

	„E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	<i>quantum satis</i>		Nur Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten, Melonen, Ananas, Bananen, Papayas, Mangos, Avocados, Granatäpfeln, Passionsfrüchten, Kiwis und Cassavas“
--	--------	--	----------------------	--	--

b) der Eintrag für Carnaubawachs (E 903) erhält folgende Fassung:

	„E 903	Carnaubawachs	200		Nur Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln, Birnen, Pfirsichen, Ananas, Granatäpfeln, Mangos, Avocados, Papayas und Cassavas sowie Überzug von Nüssen“
--	--------	---------------	-----	--	---

ANHANG II

In Teil 1 (Trägerstoffe in Lebensmittelzusatzstoffen) des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird nach den Einträgen für die Lebensmittelzusatzstoffe „E 1201 Polyvinylpyrrolidon“ und „E 1202 Polyvinylpolypyrrolidon“ folgender Eintrag eingefügt:

	„E 322	Lecithine	<i>quantum satis</i>	Überzugmittel für Cassavas“
	E 570	Speisefettsäuren		



VERORDNUNG (EU) 2025/652 DER KOMMISSION

vom 2. April 2025

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission hinsichtlich der Verwendung von durch Fermentation unter Verwendung von *Yarrowia lipolytica* hergestellten Steviolglycosiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission ⁽³⁾ sind Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt.
- (3) Diese Listen können nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (4) Durch drei verschiedene Herstellungsprozesse gewonnene Steviolglycoside, und zwar Steviolglycoside aus Stevia (E 960a), enzymatisch hergestellte Steviolglycoside (E 960c) und glycosylierte Steviolglycoside (E 960d), sind als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen und durch gesonderte Spezifikationen definiert. Diese Zusatzstoffe sind gemäß der Festlegung in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 als Gruppe reguliert (im Folgenden „Gruppe der Steviolglycoside (E 960a-960d)“) und es gelten in Stevioläquivalenten ausgedrückte Höchstwerte für sie.
- (5) Im September 2021 ging ein Antrag auf Änderung der Spezifikationen für die Gruppe der Steviolglycoside (E 960a-960d) durch Aufnahme einer neuen Methode zur Herstellung von Steviolglycosiden ein, und zwar von aus Fermentation durch *Yarrowia lipolytica* hergestelltem Rebaudiosid M. Rebaudiosid M aus Fermentation durch *Yarrowia lipolytica* besteht zu mindestens 95 % aus Rebaudiosid M, D, A und B und wird durch Fermentation einer Einfachzuckerquelle unter Verwendung des genetisch veränderten Stamms VRM von *Yarrowia lipolytica* gewonnen. Es soll unter den gleichen Bedingungen verwendet werden, wie sie bereits für die Gruppe der Steviolglycoside (E 960a-960d) zugelassen wurden. Der Antrag wurde gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (6) Am 24. Oktober 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ihr Gutachten zur Evaluierung der Sicherheit von durch Fermentation unter Verwendung von *Yarrowia lipolytica* hergestelltem Rebaudiosid M an ⁽⁴⁾. Die Behörde gelangte in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass für die beantragte Verwendung von durch Fermentation unter Verwendung von *Yarrowia lipolytica* hergestelltem Rebaudiosid M als Lebensmittelzusatzstoff für die vorgeschlagenen Verwendungszwecke und in den

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/oj>.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (AbI. L 83 vom 22.3.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/231/oj>).

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2023;21:e8387.

vorgeschlagenen Verwendungsmengen unter Berücksichtigung des geltenden ADI von 4 mg/kg Körpergewicht pro Tag (ausgedrückt in Stevioläquivalenten) keine Sicherheitsbedenken bestehen. Nach Dafürhalten der Behörde kann dieses Herstellungsverfahren zu anderen Unreinheiten führen als jenen, die in den anderen Steviolglycosiden auftreten können, die nach den jeweils geltenden Spezifikationen für E 960a, E 960c bzw. E 960d hergestellt werden. Daher vertrat die Behörde die Auffassung, dass für den Lebensmittelzusatzstoff, der im Wege des im vorliegenden Antrag beschriebenen Herstellungsprozesses hergestellt wird, gesonderte Spezifikationen benötigt werden.

- (7) Die Verwendung von durch Fermentation unter Verwendung von *Yarrowia lipolytica* hergestelltem Rebaudiosid M sollte daher für die vorgeschlagenen Verwendungszwecke und in den vorgeschlagenen Verwendungsmengen zugelassen werden.
- (8) Mit Blick auf die Internationale Systematik für Lebensmittelzusatzstoffe des Codex Alimentarius ist es angezeigt, den Lebensmittelzusatzstoff mit der Bezeichnung „Steviolglycoside aus Fermentation“ (E 960b) zuzulassen.
- (9) Da der Lebensmittelzusatzstoff „Steviolglycoside aus Fermentation“ (E 960b) zusammen mit Zusatzstoffen aus der Gruppe der Steviolglycoside (E 960a-960d) bei den Lebensmittelkategorien verwendet werden kann, in denen diese Zusatzstoffe derzeit zulässig sind, und zwar in den gleichen Höchstmengen wie diese, sollte er in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in die Gruppe der Steviolglycoside (E 960a-960d) aufgenommen werden.
- (10) Parallel zu seiner Aufnahme in die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollten in die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 die Spezifikationen für „Steviolglycoside aus Fermentation“ hineingenommen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass künftig andere Verfahren zur Herstellung von Steviolglycosiden aus Fermentation (E 960b) zugelassen werden könnten, ist es angezeigt, die Spezifikation mit der Bezeichnung „E 960b(i) Rebaudiosid M aus Fermentation durch *Yarrowia lipolytica*“ aufzunehmen.
- (11) Die Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 und (EU) Nr. 231/2012 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B Nummer 2 (Süßungsmittel) wird nach dem Eintrag für E 960a folgender Eintrag eingefügt:

„E 960b	Steviolglycoside aus Fermentation“
---------	------------------------------------

- b) in Teil C Nummer 5 (Andere Zusatzstoffe, die kombiniert reguliert werden können) erhält Buchstabe v folgende Fassung:

„v) E 960a-960d: Steviolglycoside

E-Nummer	Bezeichnung
E 960a	Steviolglycoside aus Stevia
E 960b	Steviolglycoside aus Fermentation
E 960c	Enzymatisch hergestellte Steviolglycoside
E 960d	Glycosylierte Steviolglycoside“

ANHANG II

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird nach dem Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 960a folgender Eintrag eingefügt:

„E **960b(i) REBAUDIOSID M AUS FERMENTATION DURCH YARROWIA LIPOLYTICA**

Synonyme			
Definition	Rebaudiosid M aus Fermentation durch <i>Yarrowia lipolytica</i> besteht aus einer Mischung aus Steviolglycosiden, deren Hauptbestandteil Rebaudiosid M ist, mit etwas Rebaudiosid D und kleineren Mengen an Rebaudiosid A und Rebaudiosid B. Die Herstellung erfolgt in zwei Hauptphasen. Die erste Phase umfasst die Fermentierung einer Einfachzuckerquelle durch einen nichttoxischen, nichtpathogenen Stamm von <i>Yarrowia lipolytica</i> , der mit heterologen Genen genetisch verändert wurde, um die an der Synthese von Steviolglycosiden beteiligten Gene zu überexprimieren, um so den Stamm VRM (CBS 147477) zu erhalten. Nach Entfernen der Biomasse durch Fest-Flüssig-Trennung und Wärmebehandlung erfolgt die Konzentration der Steviolglycoside. Die zweite Phase umfasst die Reinigung durch Ionenaustauschchromatografie mit anschließender Kristallisierung der Steviolglycoside aus Ethanol mit einem Endprodukt, das mindestens zu 95 % aus den Rebaudiosiden M, D, A und B besteht. Im Lebensmittelzusatzstoff dürfen keine lebensfähigen Zellen und DNA von <i>Yarrowia lipolytica</i> VRM nachgewiesen werden.		
Chemische Bezeichnung	Rebaudiosid A: 13-[(2-O-β-D-Glucopyranosyl-3-O-β-D-glucopyranosyl-β-D-glucopyranosyl)oxy]-kaur-16-en-18-säure-β-D-glucopyranosylester Rebaudiosid B: 13-[(2-O-β-D-Glucopyranosyl-3-O-β-D-glucopyranosyl-β-D-glucopyranosyl)oxy]-kaur-16-en-18-säure Rebaudiosid D: 13-[(2-O-β-D-Glucopyranosyl-3-O-β-D-glucopyranosyl-β-D-glucopyranosyl)oxy]-kaur-16-en-18-säure-2-O-β-D-glucopyranosyl-β-D-glucopyranosylester Rebaudiosid M: 13-[(2-O-β-D-Glucopyranosyl-3-O-β-D-glucopyranosyl-β-D-glucopyranosyl)oxy]-kaur-16-en-18-säure-2-O-β-D-glucopyranosyl-3-O-β-D-glucopyranosyl-β-D-glucopyranosylester		
Chemische Formel	Trivialname	Formel	Konversionsfaktor
	Rebaudiosid A	C ₄₄ H ₇₀ O ₂₃	0,33
	Rebaudiosid B	C ₃₈ H ₆₀ O ₁₈	0,40
	Rebaudiosid D	C ₅₀ H ₈₀ O ₂₈	0,29
	Rebaudiosid M	C ₅₆ H ₉₀ O ₃₃	0,25
Molmasse und CAS-Nr.	Trivialname	CAS-Nummer	Molmasse (g/mol)
	Rebaudiosid A	58543-16-1	967,01
	Rebaudiosid B	58543-17-2	804,88
	Rebaudiosid D	63279-13-0	1 129,15
	Rebaudiosid M	1220616-44-3	1 291,30
Gehalt	mindestens 95 % Rebaudiosid M, Rebaudiosid D, Rebaudiosid A und Rebaudiosid B in der Trockenmasse.		
Partikelgröße	höchstens 0,5 % der Partikel kleiner als 300 nm (mittels RTEM)		
Beschreibung	weißes bis hellgelbes Pulver, etwa 200- bis 350-mal süßer als Saccharose (bei 5 % Sucroseäquivalent).		

Merkmale	
Löslichkeit	mäßig löslich in Wasser
pH-Wert	4,5-7,0 (Lösung 1 zu 100)
Reinheit	
Asche insgesamt	höchstens 1 %
Trocknungsverlust	höchstens 6 % (105 °C, 2 Stunden)
Lösungsmittelreste	höchstens 5 000 mg/kg Ethanol
Kaurensäure	höchstens 0,3 mg/kg (gemessen mittels Flüssigchromatografie-Massenspektrometriedetektion)
Arsen	höchstens 0,01 mg/kg
Blei	höchstens 0,01 mg/kg
Cadmium	höchstens 0,01 mg/kg
Quecksilber	höchstens 0,05 mg/kg
Mikrobiologische Kriterien	
Gesamtzahl der (aeroben) Keime	höchstens 1 000 KBE/g
Hefen und Schimmelpilze	höchstens 100 KBE/g
<i>Escherichia coli</i>	in 1 g nicht nachweisbar
<i>Salmonella spp.</i>	in 25 g nicht nachweisbar
Restproteingehalt	höchstens 20 mg/kg“



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/655 DER KOMMISSION

vom 2. April 2025

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates für Spezifikationen und Verfahren in Bezug auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 7 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 müssen die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümer bis zum 14. April 2025 dafür sorgen, dass statische und dynamische Daten über die von ihnen betriebenen Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe oder die von ihnen erbrachten oder extern vergebenen, untrennbar mit diesen Infrastrukturen verbundenen Dienstleistungen kostenfrei verfügbar sind. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass diese Daten in offener und nichtdiskriminierender Weise über ihre nationalen Zugangspunkte (NAP) gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1804 für alle Datennutzer zugänglich sind.
- (2) Die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Daten sind für die Endnutzer von Ladepunkten und Zapfstellen wesentlich, damit sie fundierte Entscheidungen über die Benutzung solcher Infrastrukturen treffen können. Die Endnutzer können Informationen über die Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe über Informationsdienste erhalten, die von einschlägigen Marktteilnehmern, d. h. Datennutzern, entwickelt werden, die ihrerseits auf den Zugang zu hochwertigen Daten angewiesen sind. Um sicherzustellen, dass die Betreiber oder Eigentümer von Ladepunkten oder Zapfstellen solche Daten in genauer und zuverlässiger Weise zur Verfügung stellen, sollten die Bedingungen für den Zugang zu diesen Daten und deren Merkmale in Bezug auf Format, Häufigkeit und Qualität der Bereitstellung harmonisiert werden.
- (3) Die in Artikel 20 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Spezifikationen sind von entscheidender Bedeutung für den besonderen Zweck, die Bereitstellung kompatibler, interoperabler Daten über die Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe in Echtzeit für die Datennutzer zu erleichtern. Sie sollten dazu beitragen, dass die Daten, die den Datennutzern zugänglich gemacht werden, kohärent, zuverlässig und von hoher Qualität sind, um so die Entwicklung zeitnaher und gezielter Informationsdienste für Endnutzer wirksam zu unterstützen. Deshalb ist es erforderlich, einschlägige Spezifikationen für das Datenformat, die Häufigkeit und die Qualität festzulegen, in denen die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Datenarten bereitzustellen sind. Um eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1804 zu gewährleisten, sollten die Spezifikationen eine Beschreibung der bereitzustellenden Datenarten enthalten.
- (4) In Bezug auf Spezifikationen für das Format der Datenarten sollten die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümer die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Daten nach dem einschlägigen Datenmodell für Daten über alternative Kraftstoffe im DATEX-II-Format zur Verfügung stellen, das zumindest der technischen Spezifikation in CEN/TS 16157-10:2022 „Intelligente Verkehrssysteme — DATEX-II-Datenaustauschspezifikationen für Verkehrsmanagement und Verkehrsinformationen — Teil 10: Energieinfrastrukturpublikation“ entspricht. Nach Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1804 ist es erforderlich, einen angemessenen Übergangszeitraum für die Umsetzung solcher komplexen technischen Spezifikationen vorzusehen. Diese Spezifikationen sollten daher ab dem 14. April 2026 gelten, d. h. ein Jahr, nachdem die Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 wirksam werden.

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj>.

- (5) Für eine umfassende Darstellung und Auslegung der mit dieser Verordnung eingeführten Spezifikationen ist es erforderlich, eine vollständige Aufstellung der in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Datenarten bereitzustellen. Zur Abdeckung des unterschiedlichen Informationsbedarfs sollten für alle Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe weit gefasste Kategorien festgelegt werden, z. B. allgemeine Angaben, geografischer Standort, Zugänglichkeit, Zahlungsoptionen, Betriebszustand, Verfügbarkeit oder Ad-hoc-Preis. Für bestimmte Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe sollten besondere Kategorien im Hinblick auf automatische Authentifizierung, intelligente Ladefunktionen, Strom aus erneuerbaren Quellen, Wasserstoffabgabe oder erneuerbaren Wasserstoff festgelegt werden. Jede Kategorie sollte die entsprechenden Datenarten und deren Beschreibungen umfassen, um den Datennutzern eine eindeutige Auslegung zu ermöglichen. Auch die Anwendungsebene sollte näher festgelegt werden, indem angegeben wird, ob die Datenarten für Ladepunkte oder Zapfstellen oder aber für Ladestationen oder Tankstellen gelten. Um die künftige Auffindbarkeit und Nutzung der Daten zu erleichtern, sollten die Metadaten für die Daten zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe auf den mit dieser Verordnung eingeführten harmonisierten Spezifikationen beruhen.
- (6) Damit die Daten stets die aktuellste Situation der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe widerspiegeln, ist es erforderlich, die Häufigkeit festzulegen, mit der die Daten von den Betreibern der Lade- und Betankungsinfrastrukturen oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümern zu aktualisieren sind. Sowohl statische als auch dynamische Daten sollten aktualisiert werden, sobald eine Änderung eintritt. Statische Daten sollten spätestens 24 Stunden nach der Änderung und dynamische Daten spätestens eine Minute nach der Änderung aktualisiert werden.
- (7) Es sollten zweckmäßige Anforderungen festgelegt werden, um eine hohe Qualität der Daten zu gewährleisten. Das Datenqualitätsmanagement ist der erste und entscheidende Schritt zum Aufbau genauer und zuverlässiger Informationsdienste. Deshalb sollten Betreiber oder Eigentümer von Ladepunkten und Zapfstellen die Vollständigkeit, Korrektheit, Kohärenz, Aktualität und Zuverlässigkeit der Daten gewährleisten, bevor sie diese bereitstellen. Zu diesem Zweck sollten sie auch geeignete Mechanismen zur Kontrolle der Datenqualität einrichten, damit die Daten an der Quelle diesen Datenqualitätsanforderungen entsprechen.
- (8) Ferner ist es erforderlich, für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern zu sorgen, um die Qualität der bereitgestellten Daten über die Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe zu gewährleisten, und zwar aufbauend auf der Arbeit der programmunterstützten Maßnahme *National Access Point Coordination Organisation for Europe* (Koordinierungsorganisation nationaler Zugangspunkte für Europa). Harmonisierte Anforderungen an die Qualität und Zuverlässigkeit der Daten sind von grundlegender Bedeutung, damit die Mitgliedstaaten ein gutes Verständnis der Daten haben, die über ihre NAP den Datennutzern zur Verfügung gestellt werden, die bei der Entwicklung zuverlässiger Informationsdienste auf deren hohe Qualität angewiesen sind.
- (9) Nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1804 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die in Artikel 20 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Daten unter Einhaltung der zusätzlichen, ergänzenden Spezifikationen der vorliegenden Verordnung über ihre NAP zugänglich gemacht werden. Dazu und zur Gewährleistung der Qualität und insbesondere der Zuverlässigkeit der Daten sollten Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1804 festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten einhalten sollten, wenn sie Daten über ihre NAP zugänglich machen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Daten, einschließlich der Informationen über Anwendungsschnittstellen (API), die von den Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümern über ihre NAP zugänglich gemacht werden, regelmäßig zu überwachen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem geeignete Maßnahmen treffen, um den Informationsaustausch und Kontakte zwischen Betreibern oder Eigentümern öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen und den NAP zu erleichtern. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um verbreitete und anhaltende Probleme bei ihren NAP in Bezug auf die Datenqualität zu beheben, insbesondere Probleme, die den gesamten automatisierten und einheitlichen Datenaustausch mittels API über ihre NAP betreffen.
- (10) Im Hinblick auf die Durchführung von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1804 sollten die Spezifikationen für Format, Häufigkeit und Qualität auch zum technischen Aufbau des gemeinsamen europäischen Zugangspunkts beitragen, den die Kommission bis zum 31. Dezember 2026 einrichten soll. Die Spezifikationen sollten den künftigen Betrieb des gemeinsamen europäischen Zugangspunkts erleichtern, damit die Datennutzer leicht auf Daten zugreifen und Informationen über die Merkmale der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, wie z. B. Preis, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit oder Stromkapazität, vergleichen können.

- (11) Die Spezifikationen für Format, Häufigkeit und Qualität beruhen auf den Ergebnissen der im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ durchgeführten programmunterstützten Maßnahme zur Datenerhebung im Zusammenhang mit Ladepunkten/Zapfstellen für alternative Kraftstoffe und den eindeutigen Identifikationscodes für Akteure der Elektromobilität, die im Jahr 2022 abgeschlossen wurde.
- (12) Nach Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1804 ist in der vorliegenden Verordnung eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen. Deshalb sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung auf den 14. April 2025 verschoben werden, d. h. auf den Tag, an dem die Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 wirksam werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1804 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spezifikationen in Bezug auf das Datenformat

- (1) Die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümer sorgen dafür, dass die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Datenarten im Einklang mit Folgendem verfügbar sind:
 - a) den Spezifikationen für das Format der Datentypen für öffentlich zugängliche Ladepunkte und Zapfstellen, einschließlich der Beschreibungen, die in den Tabellen im Anhang dieser Verordnung enthalten sind;
 - b) dem einschlägigen Datenmodell für Daten über alternative Kraftstoffe im DATEX-II-Format, das zumindest CEN/TS 16157-10:2022 zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Spezifikationen entspricht, ab dem 14. April 2026.
- (2) Die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Datenarten werden gemäß den Formatspezifikationen im Anhang der vorliegenden Verordnung zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Spezifikationen in Bezug auf die Datenhäufigkeit

Die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümer sorgen dafür, dass die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Datenarten im Einklang mit folgenden Anforderungen verfügbar sind:

- a) statische Daten werden aktualisiert, sobald eine Änderung eintritt, in jedem Fall jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Änderung;
- b) dynamische Daten werden aktualisiert, sobald eine Änderung eintritt, in jedem Fall jedoch spätestens innerhalb einer Minute nach der Änderung.

Artikel 3

Spezifikationen in Bezug auf die Datenqualität

(1) Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Daten müssen die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümer die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) **Vollständigkeit:** Alle in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Datenarten werden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Betreiber oder Eigentümer öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe freiwillig zusätzliche Datenarten zur Verfügung stellen, wenn sie meinen, dass solche zusätzlichen Daten einen Mehrwert für die Entwicklung von Informationsdiensten für Endnutzer der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe bieten könnten.
- b) **Richtigkeit:** Die Datenarten müssen die Beschreibungen im Anhang richtig widerspiegeln.
- c) **Kohärenz:** Die Datenarten werden gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 und entsprechend den Spezifikationen in Bezug auf das Datenformat gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung zur Verfügung gestellt. Mögliche Doppelungen oder Überschneidungen von Daten sind zu entfernen.
- d) **Aktualität:** Die Datenarten werden gemäß den Spezifikationen in Bezug auf die Häufigkeit nach Artikel 2 der vorliegenden Verordnung aktualisiert. Die erforderlichen technischen Maßnahmen werden ergriffen, damit zeitkritische Datenarten wie die Verfügbarkeit von Ladepunkten oder Zapfstellen im Einklang mit diesen Spezifikationen aktualisiert werden.
- e) **Zuverlässigkeit:** Die Datenarten werden regelmäßig überwacht, um mögliche Unstimmigkeiten und Fehler in den Daten zu erkennen.

(2) Die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümer richten Mechanismen zur Kontrolle der Datenqualität ein, die gewährleisten, dass die Daten an der Quelle den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen, bevor sie über die NAP zugänglich gemacht werden.

(3) Jede Stelle kann gemäß den zwischen der Stelle und dem Betreiber oder Eigentümer geltenden Vereinbarungen eine API entwickeln, die Datennutzern im Namen von Betreibern oder Eigentümern öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen Zugang zu den in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Daten gewährt, und Informationen über diese API an die NAP übermitteln. Solche Auslagerungsvereinbarungen entbinden die Betreiber oder Eigentümer nicht von ihrer Verpflichtung aus diesem Artikel, die Qualität der bereitgestellten Originaldaten zu gewährleisten.

Artikel 4

Verfahren für die Zugänglichkeit der Daten

Für die Zugänglichmachung der in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 genannten Daten gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1804 richten die Mitgliedstaaten folgende Verfahren ein, um

- a) die Datenarten, einschließlich der API-Informationen, die von den Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümern über ihre NAP zugänglich gemacht werden, regelmäßig zu überwachen. Durch diese Überwachung wird sichergestellt, dass die über ihre NAP zugänglich gemachten Daten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1804 und der vorliegenden Verordnung entsprechen;
- b) den Informationsaustausch zwischen Betreibern oder Eigentümern öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen und ihren NAP zu erleichtern;
- c) verbreitete und anhaltende Probleme in Bezug auf die Datenqualität zu beheben, einschließlich Probleme, die den gesamten automatisierten und einheitlichen Datenaustausch mittels API über ihre NAP betreffen.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. April 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

**Spezifikationen in Bezug auf das Datenformat für die Bereitstellung der Datenarten gemäß
Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804**

- Tabelle A – Statische Daten zu öffentlich zugänglichen Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe
- Tabelle B – Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen
- Tabelle C – Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff
- Tabelle D – Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Flüssigmethan
- Tabelle E – Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe
- Tabelle F – Dynamische Daten zu öffentlich zugänglichen Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe
- Tabelle G – Weitere dynamische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff

Tabelle A

Statische Daten zu öffentlich zugänglichen Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
1	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Allgemeine Angaben	Rechtliche Bezeichnung des Betreibers oder Eigentümers des Ladepunkts oder der Zapfstelle	Ladestation/ Tankstelle	Rechtliche Bezeichnung des Betreibers, der für die Verwaltung und den Betrieb der öffentlich zugänglichen Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe verantwortlich ist, oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümers, der Endnutzern einen Auflade- oder Betankungsdienst erbringt, auch im Namen und im Auftrag eines Mobilitätsdienstleisters.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)
2	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Allgemeine Angaben	Verkehrsbezeichnung des Betreibers oder Eigentümers des Ladepunkts oder der Zapfstelle	Ladestation/ Tankstelle	Verkehrsbezeichnung des Betreibers des Ladepunkts oder der Zapfstelle oder — gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen — deren Eigentümers, wie er öffentlich auftritt, wenn er Auflade- oder Betankungsdienste anbietet.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)
3	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Allgemeine Angaben	Zahl der Ladepunkte oder Zapfstellen	Ladestation/ Tankstelle	Zahl der Ladepunkte oder Zapfstellen, die gleichzeitig an einer Ladestation oder Tankstelle genutzt werden können. Ein elektrischer Ladepunkt kann einen oder mehrere Ladestecker haben, von denen aber gleichzeitig immer nur einer genutzt werden kann.	Numerischer Wert (Zahl)
4	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Allgemeine Angaben	Unterstützungspersonal	Ladestation/ Tankstelle	Angaben zur Anwesenheit von natürlichen Personen als Servicepersonal an der Ladestation oder Tankstelle.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)
5	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Allgemeine Angaben	Telefonunterstützung (Helpdesk)	Ladestation/ Tankstelle	An der Ladestation angezeigte Rufnummer des vom Betreiber oder Eigentümer des Ladepunkts oder der Zapfstelle bereitgestellten Helpdesks.	Format gemäß der Gliederung von Unionsrufnummern, das zumindest folgende Elemente enthält: Landesvorwahl <Leerstelle> vollständige Rufnummer (mit etwaiger Ortsvorwahl in einem separaten Block mit führender Null). Durchwahlnummern werden unmittelbar nach der vollständigen Rufnummer mit einem Bindestrich angefügt. In der Helpdesk-Rufnummer dürfen keine anderen Striche, Leerzeichen oder Klammern stehen.

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
6	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Allgemeine Angaben	Einrichtungen, die den Nutzern zugehörige Dienste anbieten	Ladestation/ Tankstelle	In unmittelbarer Umgebung der Ladestation oder Tankstelle befinden sich Einrichtungen, die zugehörige Dienste für die Kunden anbieten. Folgende Einrichtungen und Dienste sind anzugeben: — überdachte Stellplätze für das Aufladen oder Betanken — beleuchtete Lade- oder Tankstellplätze — Verpflegungsdienste (z. B. Lebensmittel, Getränke) — Toiletten — Rastanlagen — Sonstiges (Freitext)	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text) in einem Listenformat
7	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Geografischer Standort	Geografische Standortangabe des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)	Ladestation/ Tankstelle	Breiten- und Längenkoordinaten der Ladestation oder Tankstelle.	Breiten- und Längengrad als Dezimalkoordinaten des WGS84-Systems
8	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Geografischer Standort	Zusätzliche Angaben zum geografischen Standort	Ladestation/ Tankstelle	Zusätzliche konkrete Informationen, die in bestimmten Situationen wichtig sein können, um die Ladestation oder Tankstelle zu erreichen, z. B. Parkebene, Parkplatzbereich usw.	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen)
9	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Geografischer Standort	Land	Ladestation/ Tankstelle	Name des Mitgliedstaats, in dem sich die Ladestation oder Tankstelle befindet.	Format gemäß ISO 3166-1 (Alpha-2-Ländercodes)
10	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Geografischer Standort	Region	Ladestation/ Tankstelle	Name der Region des Mitgliedstaats, in dem sich die Ladestation oder Tankstelle befindet, angegeben auf der Ebene 1 der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-1).	Format gemäß dem NUTS-1-Geocode-Standard
11	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Geografischer Standort	Stadt/Ort	Ladestation/ Tankstelle	Name der Stadt oder des Ortes in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Ladestation oder Tankstelle befindet. Dazu gehören Angaben zum Ort oder zur Bezeichnung der Ladestation oder Tankstelle (z. B. auf Autobahnen, im außerstädtischen Bereich), sofern nicht direkt aus dem Orts-/Städtenamen ersichtlich.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
12	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Geografischer Standort	Postleitzahl	Ladestation/ Tankstelle	Postleitzahl des Ortes, an dem sich die Ladestation oder Tankstelle befindet, einschließlich etwaiger zusätzlicher Identifizierungsinformationen entsprechend den konkreten Merkmalen der Postleitzahl an diesem Standort.	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen)
13	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Geografischer Standort	Anschrift	Ladestation/ Tankstelle	Gegebenenfalls Name der Straße, in der sich die Ladestation oder Tankstelle befindet, einschließlich Hausnummer.	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen) zur Angabe des Straßennamens gefolgt von der Hausnummer
14	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zugänglichkeit	Öffnungszeiten	Ladestation/ Tankstelle	Informationen über die Zeiträume, in denen eine Ladestation oder Tankstelle für das Laden oder Betanken offen und öffentlich zugänglich ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten des Gebäudes/der Einrichtung, das/die den physischen Zugang zu dieser Ladestation oder Tankstelle gewährt.	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen) zur Angabe der Wochentage, gefolgt von den Tageszeiten, zu denen eine Ladestation oder Tankstelle geöffnet und öffentlich zugänglich ist
15	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zugänglichkeit	Zeitzone	Ladestation/ Tankstelle	Zeitzone, in der sich die Ladestation oder Tankstelle befindet. Diese Datenart ist in Verbindung mit anderen Datenarten zu verwenden, damit die Verfügbarkeit eines Ladepunkts oder einer Zapfstelle richtig angezeigt wird, und um eine richtige Reservierung zu ermöglichen.	Format gemäß ISO 8601
16	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zugänglichkeit	Kompatibilität des Fahrzeugtyps	Ladestation/ Tankstelle	Fahrzeugtyp, mit dem eine Ladestation oder Tankstelle benutzt werden kann. Der Fahrzeugtyp ist entsprechend der UNECE-Fahrzeugklassifizierung ⁽¹⁾ anzugeben. Folgende Fahrzeugklassen sind anzugeben (ja/nein): <ul style="list-style-type: none"> — zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge (L) — Personenkraftwagen (M1) — Kraftomnibusse (M2 oder M3) — Kleintransporter (N1) — Lastkraftwagen (N2 oder N3) — Sonstige (Freitext) 	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen) in einem Listenformat

⁽¹⁾ <https://unece.org/fileadmin/DAM/trans/main/wp29/wp29resolutions/ECE-TRANS-WP.29-78r6e.pdf>.

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
17	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zugänglichkeit	Zulässige Fahrzeugspezifikationen	Ladestation/ Tankstelle	Gegebenenfalls besondere Beschränkungen der Masse und der Abmessungen von Fahrzeugen (einschließlich Anhängern, Sattelaufliegern usw.) ^(?) , die für den Zugang zur Ladestation oder Tankstelle zugelassen sind. Folgende Fahrzeugspezifikationen (mit Anhängern) sind anzugeben (ja/nein): <ul style="list-style-type: none"> — Maximale Fahrzeugmasse — Maximale Fahrzeughöhe — Maximale Fahrzeuglänge — Maximale Fahrzeugbreite 	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen) zur Angabe der Höchstmasse in Tonnen und der maximalen Fahrzeughöhe, -länge und -breite in Metern, einschließlich Anhänger
18	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zugänglichkeit	Zahl der Parkstellplätze	Ladestation/ Tankstelle	Anzahl der Parkstellplätze, die an einer Ladestation oder einer Tankstelle für die Durchführung eines Ladevorgangs oder einer Betankung genutzt werden können. Sie kann von der Zahl der Ladepunkte oder Zapfstellen an dieser Ladestation/Tankstelle abweichen.	Numerischer Wert (ganze Zahl)
19	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zugänglichkeit	Zahl der Parkstellplätze für Menschen mit Behinderungen	Ladestation/ Tankstelle	Anzahl der Parkstellplätze mit barrierefrei zugänglichen Ladepunkten oder Zapfstellen für Menschen mit Behinderungen gemäß den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen, die in bestehenden Normen, Leitlinien oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.	Numerischer Wert (ganze Zahl)
20	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zahlungsoptionen	Zahlungsterminal mit Kartenleser	Ladestation/ Tankstelle	Angabe, ob es ein Zahlungsterminal gibt (ja/nein), in das eine Bankkarte (Debit/Kredit) physisch eingeführt wird, um den Europay-, Mastercard- oder Visa-Chip (EMV) auszulesen.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)
21	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zahlungsoptionen	Zahlungsterminals mit einer Kontaktlosfunktion, mit der zumindest Zahlungskarten gelesen werden können	Ladestation/ Tankstelle	Angabe, ob es ein Zahlungsterminal gibt (ja/nein), das zumindest Bankkarten (Debit/Kredit) mit Kontaktlosfunktion (z. B. NFC — Nahfeldkommunikation) lesen kann.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)

^(?) Dies umfasst Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Sinne der Richtlinie über Gewichte und Abmessungen.

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
22	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zahlungsoptionen	Sonstige Ad-hoc-Zahlungsoption	Ladestation/ Tankstelle	Angabe, ob folgende Ad-hoc-Zahlungsoptionen bestehen (ja/nein): — Spezifischer QR-Code (d. h. dynamisch erzeugt) — Zahlung über eine Website (z. B. statischer QR-Code) — Bargeld — Sonstige (Freitext)	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)
23	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zahlungsoptionen	Zusätzliche Informationen über akzeptierte Zahlungsdienstleister	Ladestation/ Tankstelle	Zusätzliche Angaben zu den Zahlungsdienstleistern, die elektronische Zahlungen im Rahmen der Ad-Hoc-Zahlungsoption akzeptieren.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text) in einem Listenformat
24	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Zahlungsoptionen	Vertragsbasierte (Abonnement-) Zahlungsoption	Ladestation/ Tankstelle	Möglichkeit, einen Lade- oder Betankungsdienst mit einer vertragsbasierten Zahlung (ja/nein) zwischen Endnutzer und Mobilitätsdienstleister zu bezahlen.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)

Tabelle B

Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
1	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Allgemeine Angaben	ID-Code des Ladepunkts (Ladestecker)	Ladepunkt	Eindeutige Kennung des Ladepunkts mit dem von der IDRO (ID-Registrierungsorganisation) vergebenen individuellen ID-Code des Ladepunktbetreibers. Sie ermöglicht die Identifizierung des Ladepunkts einer Ladestation, auch für Rechnungs- und Buchungszwecke.	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen)
2	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Allgemeine Angaben	Zahl der Ladestecker	Ladepunkt	Zahl der Ladestecker an einem Ladepunkt. Ein elektrischer Ladepunkt kann einen oder mehrere Ladestecker haben, von denen aber gleichzeitig immer nur einer genutzt werden kann.	Numerischer Wert (ganze Zahl)

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
3	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Allgemeine Angaben	Art des Ladesteckers (Kupplung)	Ladepunkt	Angabe der Ladestecker, die an jedem Ladepunkt einer Ladestation verfügbar sind: — Typ 2 (WS) — Combo2/CCS (GS) — Megawatt-Ladesystem (MCS) — CHAdeMO (GS) — Sonstige (Freitext)	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text) in einem Listenformat
4	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Stromart	Stromart	Ladepunkt	Abgegebene Stromart am Ladepunkt mit Unterscheidung zwischen Wechselstrom (WS) oder Gleichstrom (GS)	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text) mit Unterscheidung zwischen Wechselstrom und Gleichstrom
5	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Ladeleistung	Maximale Ladeleistung der Ladestation	Ladestation	Maximale Gesamtladeleistung, die alle Ladepunkte der Ladestation gleichzeitig liefern können.	Numerischer Wert (Zahl) in kW
6	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Ladeleistung	Maximale Ladeleistung des Ladepunkts	Ladepunkt	Maximale Ladeleistung, die der Ladepunkt zu einem bestimmten Zeitpunkt für das Elektrofahrzeug bereitstellen kann.	Numerischer Wert (Zahl) in kW
7	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Zahlungsoptionen	Mobilitätsdienstleister, die vertragsbasierte Ladedienste anbieten	Ladestation	Namen der Mobilitätsdienstleister, die vertragsbasierte Zahlungsoptionen anbieten und an einer Ladestation akzeptiert werden.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text) in einem Listenformat
8	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Automatische Authentifizierung	Plug-and-Charge	Ladepunkt	Zwischen Endnutzer und Mobilitätsdienstleister vereinbarte Möglichkeit der automatischen Authentifizierung und Autorisierung des Ladevorgangs mit vertragsbasierter Zahlung an einem Ladepunkt (ja/nein).	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)
9	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Intelligente Ladefunktionen	Intelligente Aufladedienste	Ladepunkt	Möglichkeit der Nutzung intelligenter Aufladedienste an einem Ladepunkt. Die Möglichkeit der Nutzung der folgenden intelligenten Aufladedienste ist anzugeben (ja/nein): — Fernüberwachung und Fernsteuerung des Aufladens — Konfiguration der Nutzerpräferenz zur Optimierung der Ladeleistung — Bidirektionales Laden — Sonstige (Freitext)	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
10	Elektrische Ladeinfrastruktur	Statisch	Strom aus erneuerbaren Quellen	Angabe, ob der Strom zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird	Ladestation	Die Ladestation gibt ausschließlich Strom ab, der zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird (ja/nein) (EU-Herkunftsnachweisregelung).	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)

Tabelle C

Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
1	Infrastruktur für die Wasserstoffbetankung	Statisch	Wasserstoffabgabe	Wasserstoffzustand	Tankstelle	Art des an einer Tankstelle abgegebenen Wasserstoffs mit Unterscheidung zwischen gasförmigem und flüssigem Wasserstoff.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text), angegeben als gasförmiger oder flüssiger Wasserstoff
2	Infrastruktur für die Wasserstoffbetankung	Statisch	Wasserstoffabgabe	Wasserstoffdruck	Zapfstelle	Druck, mit der Wasserstoff an einer Tankstelle über eine Zapfstelle (Zapfsäule) abgegeben wird.	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen) in bar
3	Infrastruktur für die Wasserstoffbetankung	Statisch	Wasserstoffabgabe	Kumulative tägliche Kapazität	Tankstelle	Angabe der Gesamtkapazität einer Wasserstofftankstelle pro Tag (in kg/Tag).	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen) in kg/Tag
4	Infrastruktur für die Wasserstoffbetankung	Statisch	Erneuerbarer Wasserstoff	Angabe, ob der Wasserstoff zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird	Tankstelle	Die Tankstelle gibt ausschließlich Wasserstoff ab, der zu 100 % aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften erzeugt wird (ja/nein).	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)

Tabelle D

Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Flüssigmethan

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
1	Betankungsinfrastruktur für Flüssigmethan	Statisch	Erneuerbares Flüssigmethan	Angabe, ob das Flüssigmethan zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird	Tankstelle	Die Tankstelle gibt ausschließlich Flüssigmethan ab, das zu 100 % aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften erzeugt wird (ja/nein) (EU-Herkunftsnachweisregelung).	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)

Tabelle E

Weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
1	Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Statisch	Allgemeine Angaben	Art der Kupplung (Zapfventil der Zapfsäule)	Tankstelle	Angabe der Art der Kupplungen, die an jeder Zapfstelle einer Tankstelle verfügbar sind, mit Art des jeweiligen Kraftstoffs: — Wasserstoffbetankung (gasförmig) — Wasserstoffbetankung (flüssig) — Methanbetankung (CNG) — Methanbetankung (LNG) — Sonstige (Freitext)	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text) in einem Listenformat

Tabelle F

Dynamische Daten zu öffentlich zugänglichen Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
1	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Dynamisch	Funktion	Betriebszustand	Ladepunkt/Zapfstelle	Funktionsbereitschaft des Ladepunkts oder der Zapfstelle. Betriebszustand eines Ladepunkts oder einer Zapfstelle, angegeben als „betriebsbereit“ oder „nicht betriebsbereit“: — Betriebsbereit: kann unter normalen Bedingungen während der öffentlich zugänglichen Öffnungszeiten benutzt werden.	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text), angegeben als „betriebsbereit“ oder „nicht betriebsbereit“

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
						— Nicht betriebsbereit: kann aufgrund eines technischen Problems oder von Wartungsarbeiten nicht benutzt werden.	
2	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Dynamisch	Funktion	Verfügbarkeit	Ladepunkt/ Zapfstelle	Möglichkeit der Benutzung eines Ladepunkts oder einer Zapfstelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt und, soweit technisch möglich, zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt. Verfügbarkeit eines Ladepunkts oder einer Zapfstelle, angegeben als „benutzt“, „reserviert“ oder „unbenutzt“: — Benutzt: ist besetzt — Reserviert: ist von einem Endnutzer reserviert worden — Unbenutzt: ist unbesetzt und somit zur Benutzung frei	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text), angegeben als „benutzt“, „reserviert“ oder „unbenutzt“
3	Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe	Dynamisch	Preis	Ad-hoc-Preis	Ladestation/ Tankstelle	Ladeinfrastruktur: Angabe des Endnutzerpreises für das Ad-hoc-Aufladen, einschließlich aller anwendbaren Preiskomponenten. Diese sind in Landeswährung pro kWh, pro Minute oder pro Ladevorgang anzugeben. Etwaige andere Preiskomponenten, die zusätzlich anfallen können, sind ebenfalls anzugeben. Betankungsinfrastruktur: Angabe des Endnutzerpreises für das Ad-hoc-Betanken in Landeswährung pro kg Kraftstoff.	Diskreter/numerischer Wert (Kombination aus Zeichenfolge/Text und Zahlen) im Listenformat, angegeben für Ladeinfrastruktur in Landeswährung pro kWh, pro Minute oder pro Ladevorgang und für Betankungsinfrastruktur in Landeswährung pro kg Kraftstoff. Landeswährungen werden nach der Norm ISO 4217 angegeben, in der international anerkannte Codes für die Darstellung von Währungen festgelegt sind.

Tabelle G

Weitere dynamische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff

Nummer	Art der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Art der Daten	Datenkategorie	Datenart	Datenebene	Beschreibung	Datenformat
1	Infrastruktur für die Wasserstoffbetankung	Dynamisch	Wasserstoffabgabe	Begrenzte Menge an Wasserstoff verfügbar	Tankstelle	Angabe, ob an der Tankstelle nur eine begrenzte Menge an Wasserstoff verfügbar ist (weniger als 100 kg) (ja/nein).	Diskreter Wert (Zeichenfolge/Text)



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/663 DER KOMMISSION

vom 2. April 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 hinsichtlich der Liste der Informationsobjekte für den Informationsspeicher

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1139 sind Informationen über die Zivilluftfahrt in einem elektronischen Informationsspeicher zu speichern, der von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) in Zusammenarbeit mit der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden eingerichtet und verwaltet wird. Dieser Speicher ist erforderlich, um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung im Rahmen der genannten Verordnung zu gewährleisten.
- (2) Nach Artikel 74 Absatz 8 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1139 muss die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um die erforderlichen Vorschriften für die Funktionsweise und Verwaltung des Speichers sowie detaillierte Anforderungen in Bezug auf die regelmäßige und standardisierte Aktualisierung der im Speicher erfassten Informationen festzulegen.
- (3) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 der Kommission ⁽²⁾ enthält eine Liste der Informationsobjekte, die im Informationsspeicher zu speichern sind.
- (4) Die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Informationsobjekte sollten aufgrund neuer Entwicklungen seit dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 überprüft werden.
- (5) Wie die Überprüfung der in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 aufgeführten Informationsobjekte ergab, hätten einige Informationsobjekte, die in die Liste aufgenommen worden waren, nicht aufgenommen werden dürfen, und einige Informationsobjekte wurden wiederholt aufgeführt oder nicht für notwendig erachtet.
- (6) Zudem ist es aufgrund von Änderungen bei der Dringlichkeit erforderlich, die Prioritätsgruppen für einige der in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 aufgeführten Informationsobjekte zu überprüfen, um sicherzustellen, dass nur die erforderlichen Informationsobjekte innerhalb der in Artikel 18 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten Fristen in den Speicher hochgeladen werden.
- (7) Wie die Überprüfung ferner ergab, fehlte in der Liste in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 die Betriebsgenehmigung für Betreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Dieses Informationsobjekt sollte daher zusammen mit der zugehörigen Prioritätsgruppe in die Liste aufgenommen werden.
- (8) Darüber hinaus sollten die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden, um Problemen Rechnung zu tragen, die die Beratungsgremien der Agentur während der gezielten Konsultation hervorgehoben hatten.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 der Kommission vom 12. Oktober 2023 zur Festlegung der für die Funktionsweise und die Verwaltung des Informationsspeichers nach der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlichen Vorschriften und detaillierten Anforderungen (ABl. L, 2023/2117, 13.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2117/oj).

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 127 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2117 wird wie folgt geändert:

1. *(betrifft nicht die deutsche Fassung).*
 2. Die Zeile „UAS-Betreiberzeugnis“ wird gestrichen.
 3. In der Zeile „Erklärung des Betreibers als Anbieter technischer Ausbildung STS“ erhält die erste Spalte folgende Fassung:
„Erklärung als Ausbildungsanbieter für UAS-Betreiber“.
 4. In der Zeile „(Kumulative) Freistellungsdauer von bis zu 8 Monaten — Notifizierung“ erhält die zweite Spalte folgende Fassung:
„B“.
 5. In der Zeile „Fluggenehmigung — Genehmigung von Flugbedingungen“ erhält die zweite Spalte folgende Fassung:
„C“.
 6. In der Zeile „Fluggenehmigung“ erhält die zweite Spalte folgende Fassung:
„C“.
 7. Die Zeile „Bestätigung des Betreibers, dass die aktualisierten Abhilfemaßnahmen akzeptiert werden können und die örtlichen Bedingungen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten eingehalten werden“ wird gestrichen.
 8. Die Zeile „Registrierung eines zulassungspflichtigen UAS“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die erste Spalte erhält folgende Fassung:
„Registrierung zulassungspflichtiger UAS“.
 - b) Die zweite Spalte erhält folgende Fassung:
„B“.
 9. Nach der Zeile „Genehmigung von Drittlandbetreibern (TCO)“ wird folgende neue Zeile eingefügt:
 - a) Die erste Spalte lautet:
„Betriebsgenehmigung für UAS-Betreiber“.
 - b) Die zweite Spalte lautet:
„A“.
-



BESCHLUSS (GASP) 2025/686 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 1. April 2025
zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Partnerschaftsmission der Europäischen Union
in Moldau (EUPM Moldova) (EUPM Moldova/1/2025)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2023/855 des Rates vom 24. April 2023 über eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2023/855 ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) vom Rat ermächtigt, gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags die geeigneten Beschlüsse zum Zweck der Ausübung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova), einschließlich der Befugnis zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“), zu fassen.
- (2) Am 27. April 2023 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2023/871 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Herr Cosmin DINESCU vom 25. April 2023 bis zum 24. April 2024 zum Missionsleiter der EUPM Moldova ernannt wurde.
- (3) Am 23. April 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1202 ⁽³⁾ angenommen, mit dem das Mandat von Herrn Cosmin DINESCU als Missionsleiter der EUPM Moldova vom 25. April 2024 bis zum 24. April 2025 verlängert wurde.
- (4) Am 20. Februar 2025 hat der Hohe Vertreter vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Cosmin DINESCU als Missionsleiter der EUPM Moldova vom 25. April 2025 bis zum 24. April 2026 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Cosmin DINESCU als Missionsleiter der Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) wird vom 25. April 2025 bis zum 24. April 2026 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2025.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

⁽¹⁾ ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/855/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/871 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 27. April 2023 zur Ernennung des Leiters der Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) (EUPM Moldova/1/2023) (ABl. L 113 vom 28.4.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/871/oj>).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/1202 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 23. April 2024 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) (EUPM Moldova/1/2024) (ABl. L, 2024/1202, 24.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1202/oj>).